

VIII. 80^b = 4^o.

(cat. 2, 802-4, 493.
5, 710.)



40
Etwas von der alten Pfarret und Pfarrern

bey der

Parochial-Kirche St. Nicolai und St. Catharina
vor Görlitz,

wollte

bey dem G. g. glücklich bevorstehenden

Neuen Jahre,

1771.

E. Löblichen Bürgerschaft

der Stadt Görlitz,

unter Auerwünschung alles göttlichen Segens,

demüthigst überreichen

Johann Christoph Richter,

Ædit. ad S. Nicol. & Cathar.



Görlitz,

gedruckt bey Johann Friedrich Siefelscheyer.

** ** **

Die Kirche St. Nicolai vor der Stadt Görlitz ist ohnstreitig die erste und älteste dieses Ortes. Ein Blöcklein, welches sich ehemals auf dieser Kirche gefunden, No. 1642. aber im damahligen Brande verdorben, und die Jahrzahl m. **pli.** (1041.) hatte, ist ein klarer Beweis. Diese Kirche ist vom Anfang her die eigentliche Parochial- oder Pfarr-Kirche der Stadt gewesen, bis solche endlich im XV. Sec. per transfusionem in die Capelle St. Petri in die Stadt verlegt worden. Indessen ist doch der Sitz des Pfarrers und seiner Geistlichkeit daselbst bis No. 1530. blieben, da man die Pfarr-Gebäude alle eingerissen, nachdem zuvor die Wiedmuth, so zur Pfarrt gehörte, schon vorher in Gärten ausgesetzt worden war.

Anfangs, ehe die Gegend zu einer Stadt worden, ist diese Parochie nicht weitläufig gewesen. Nachdem man aber die Gegend darum mehr und mehr angebauet, ist dieselbe ansehnlich worden, indem nicht allein darein sich eingepfarrt gefunden: das Tachau, so der erste Anfang von den Wohnungen der Stadt Görlitz ist, sondern auch die daherum neuangelegten Ritter-Sitze, die uns die alten Nachrichten Cundisdorff, Salmansdorff, Kreoldsdorff, Wickersdorff, Alephiswalde und Berthelsdorff nennen, und welche man hernach zu Vorstädten der Stadt gemacht: Ja auch andere Dörffer, welche nach der Zeit, bey Erlangung eigener Kirchen, sich ausgepfarrt, also, daß vorizo das einzige Dorff Moys als eingepfarrt verblieben.

Bei dieser Kirche St. Nicolai hat sich nun ein Pfarr, Parochus, oder wie man ihn damahls nannte, ein Plebanus gefunden. Dieser verrichtete, als die Gemeinde noch kleine war, alle, nach damahliger Kirchen-Weise erforderliche Amtshandlungen selbst, als Messe lesen, Tauffen, Trauen, Segnen, letzte Delung u. dergl. m. Nachdem aber die Kirchengemeinde wuchs, so hielt er sich Gehülffen, so man Cappelläne nannte, derer er in dem XV. und XVI. Sec. fünfse hatte, gleichwie auch einen Prædicatorem oder Prediger.

Das Jus Patronatus oder das Pfarr-Lehen bey dieser Kirche, stund bis in das XVI. Sec. bey denen Königen in Böhmen, und ist ein Beweis, daß die Böhmischen Herzoge die Stifter dieser alten Parochial-Kirche sind. Diesemach haben die Herzoge, und nachmahls die Könige in Böhmen das Recht gehabt, den Pfarr in Görlitz allezeit zu wählen und zu setzen, welches mehrentheils in ihren Nahmen durch die Voigte geschehen.

Demnach aber bey so bewandten Umständen mehrentheils fremde und in hohen Aemtern stehende Personen, die Pfarrt in Görlitz erhielten, diese aber sich alsdenn viel herausnahmen und hochgeehrt seyn wollten, so bemühet sich E. E. Rath, das Jus Patronatus von denen Königen zu erlangen, und also einen solchen Pfarr zu erlangen, den sie beliebten. Allein die Stadt konnte dazu nicht kommen,

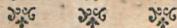
men, weil die Könige von Böhmen bey ihrer Erönung schwören mußten, daß sie nichts von denen Freyheiten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten der Cron Böhmen veralieniren wollten. Ein geistliches Lehn aber wurde damals viel höher geachtet, als alle andere weltliche Lehen. Ob nun zwar die Stadt lange Zeit dazu nicht kommen konnte, so bewarb sich doch E. C. Rath, daß er auf einen und den andern Fall das exercitium Juris Patronatus erlangte. Solchemnach begnadigte Ao. 1397. König Wenceslaus, E. C. Rath, daß sie durften einen Pfarr ernennen und erwählen. Ein gleiches that König Ladislaus d. d. Budæ d. XIII. April. 1457. Wiederum H. Matthias, und zwar gab er ihm das Recht zweymal aufeinander die Pfarrt zu besetzen. d. d. Jglaw, d. X. Septembr. 1486. Solches Recht confirmirte der neue König Bladislaus d. d. in castris ante Albam Regalem Ao. 1491. Und als dieser König, wegen damahliger Streithändel, die die Stadt mit ihrem Pfarr S. Joh. Behem hatte, und um beyde auseinander zu setzen, Ao. 1495. einen neuen Pfarr, weil sich Behem nach Rom gewandt, Andream Simonis, setzte, so gab er der Stadt einen Assurances-Brief d. d. Budæ Fer. 4. p. Festum Viti Martyris, daß diese Präsentation, der vorigen Concession nicht nachtheilig seyn sollte. Endlich brachte es die Stadt dahin, daß das Jus Patronatus regium ihr völlig und auf alle folgende Fälle, d. d. Budæ die S. Mauritii Ao. 1502. verliehen wurde. Diese Königl. Donation des Jus Patronatus bestätigte Paulus S. ecclesie Rom Presbyter Cardinalis & ad regnum Hungariae, Bohemiae, Poloniae &c. Apostolicae Sedis Legatus d. d. Budæ octav. Kalend. Octobr. Ao. 1502. Weil aber sowohl des Königes, als des Päpstlichen Legati hierinnen nicht ihre Kraft hatten, es sey denn, daß der Ordinarius, der Bischoff zu Meissen, beyder Schrifften ratihibirte, als präsentirte E. C. Rath dem Bischoff Johanni beyde Documenta zur Ratihibition. Allein der Bischoff, das Capitulum und sonderlich der Officialis Guilielmus de Betzschtz, J. U. D. zu Meissen, machten dabey viele Einwendungen. Es bestünden aber dieselben, wie sie in einer alten Schrift zu lesen, in folgenden: zum ersten, ob der König E. Rathe, als ein Laye dem andern hat übergeben mögen die Lehen der Pfarrt, schlecht ohne Mittel und ohne Ersuchung und Verwilligung des geistlichen Prälatens, welchen zusehet, dieses und dergleichen zu thun. Zum andern, ob der König dem Bischoff des Landes hat geben mögen die Gerechtigkeith der Einsetzung oder Einweisung und denselben Befehl zu thun, daß er einsetzet oder einweise den, der ihme von E. Rathe überantwortet würde. Zum dritten, demnach der Päpstliche Legat aus Päpstl. Gewalt bestetiget hat angezeigte Uebergebung der Lehen, ob mit der Zeit vonnöthen seyn wolle zu beweisen, daß derselbe Legat und Cardinal solches zu thun Macht gehabt. Zum vierten, so und als der Legat die Königl. Transfusion bestätiget hat, so ferne dieselbige ziemlich und ehrlich, (literæ regis — quatenus licitæ & honestæ, confirmamus)

firmamus) wird bekümmert, was dieselbigen Worte bedeuten, würcken und auf sich haben. Zum fünfften, dieweil die Könige zu Boheim zu Schwören pflegen, daß sie nichts von der Gerechtigkeit der Cron entwenden wollen, ob durch solchen Eyd von dem Könige gethan, angezeigte Transfusion und Uebergbung der Lehen richtig und von Unkräften sey? Diese Sache schien so wichtig zu seyn, daß selbige Jahr darüber gescriben wurde, indem der Bischoff darein nicht willigen wollte. Endlich bath E. Rath den Bischoff, daß er diese Puncte nach Rom zur Decision schickte, und als das geschehen, so kam von daher die Auflösung aller dieser Bedencken, und der Bischoff zu Meissen ratihibirte d. d. 20. Jun 1510. des Königs Donation und des Cardinals Confirmation — Favere volentes donationem, concessionem & transfusionem juris patronatus — consensum assensum pariter & licentiam nostram præbemus, approbamus & confirmamus.

Es irren demnach alle geschriebene und gedruckte Nachrichten, welche besagen, K. Wenzel habe der Stadt und E. E. Rath in Görlitz das Jus Patronatus übergeben, da er ihnen doch nur gleichwie die folgenden Könige das exercitium hujus juris auf einen casum verließen.

Es bestund aber dieses Jus Patronatus damahls nach Römischer Kirche Weise darinnen, wie es in dem Diplomate ausgedruckt — — habilem & placitam personam eligere, nominare & eandem, Ordinario Loci l. his quibus expedit pro canonica institutione ac confirmatione obtinenda præsentare. Die Handlungen bey Besetzung eines Pfarrers waren unterschiedlich und hatte mehr als eine Person dabey zu thun. E. E. Rath konnte vermöge des Juris Patronatus eine Person erwählen, benennen und alsdenn dem Archi-Diacono, welcher in Oberlausitz der Probst in Budiszin war, præsentiren und darstellen. Dieser examinirte ihn, und wann er noch nicht die 7 Ordines oder Weihen hatte, schickte er ihn zum Bischoff, der ihm solche ertheilte, und alsdann ihm an den bestimmten Ort die Vocation gab; denn diese stund allein bey dem Bischoff, der der alleinige Pastor in seiner Diocces war, dazu ihn der Pabst geordnet; pascite oves meas. Alsdenn gieng die Institution oder Investitur vor sich, welche dem Archi-Diacono gehörte, und der solche theils selbst, wiewohl selten, theils der Official, zuweilen auch Deputirte verrichteten, und darinn bestund, daß der neue Pfarr zur Kirche, und dann in dieselbe mit vielen Ceremonien eingeführet, solche ihm übergeben wurde, welches denn auch bey und mit dem Pfarr-Hofe geschah, und das hieß canonice, corporalis investitura.

Höchster, sieh mit Gnaden-Augen unser werthes Görlitz an:
Wende Nahrungslose Zeiten und was sonst betrüben kan:
Lasse deinen Segens-Thau über Land und Stadt ergehen,
So wird Rathstuhl, Kirche, Schul und die Bürgerschaft bestehen.



Pon ^Y 16. 1227

ULB Halle

3

002 694 328

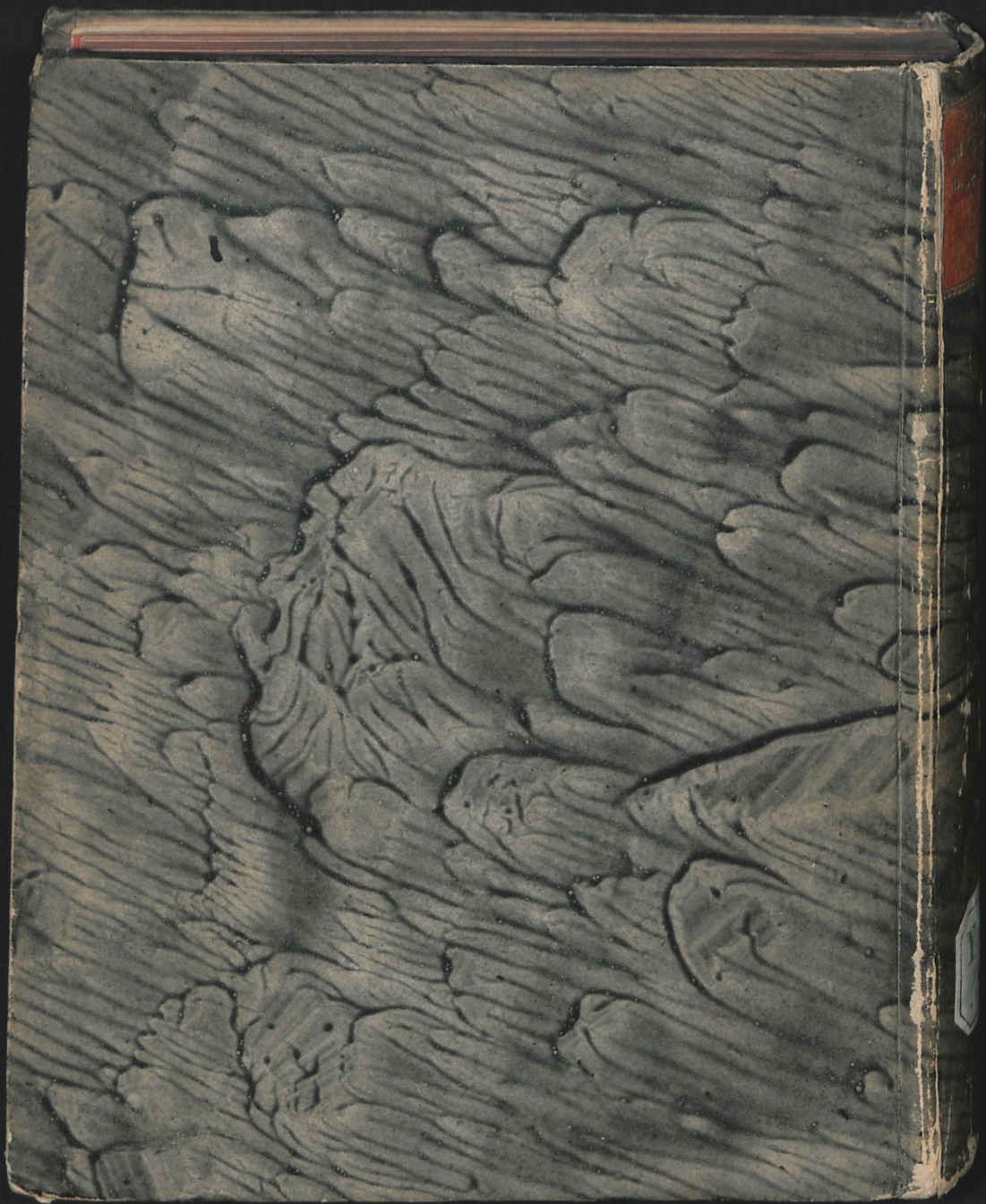


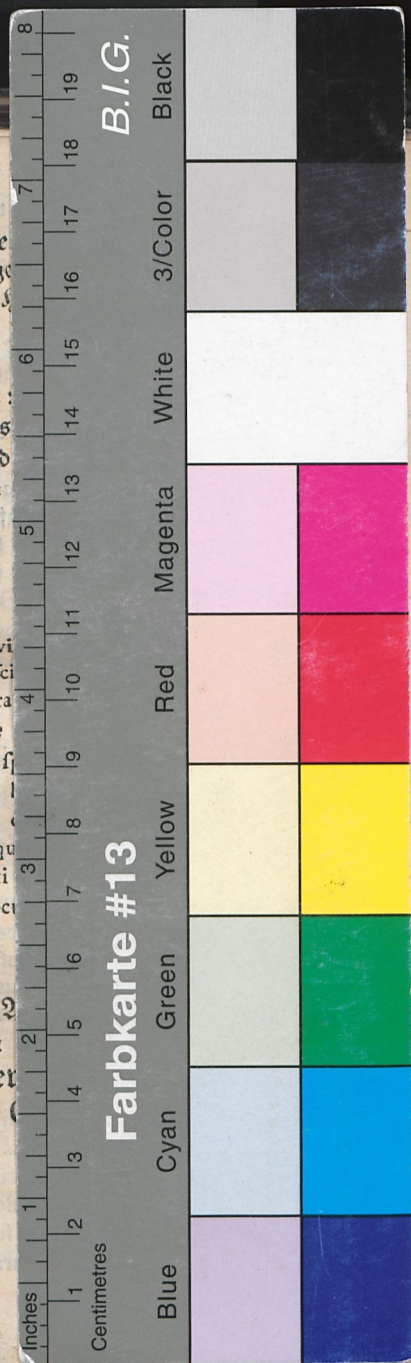
SB

1077

MC







40
Etwas von der alten Pfarret und Pfarrerern

bey der

Parochial-Kirche St. Nicolai und St. Catharina
vor Görlitz,

wollte

bey dem G. g. glücklich bevorstehenden

Neuen Jahre,

1771.

E. Loblichen Bürgerschaft

der Stadt Görlitz,

unter Anerwünschung alles göttlichen Segens,
demüthigst überreichen

Johann Christoph Richter,

Ædit. ad S. Nicol. & Cathar.



Görlitz,

gedruckt bey Johann Friedrich Sickscherer.

